



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der COBEDIX AG

## 1. Vertragskonzept

Verträge der COBEDIX mit ihren Kunden bestehen aus einem Vertragsdokument und diesen AGB. Das Vertragsdokument kann ein Vertrag im engeren Sinn oder eine Offerte mit Auftragsbestätigung sein (nachfolgend Vertrag). Es enthält die kommerziellen und technischen Spezifikationen. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass im Einzelnen immer darauf Bezug genommen werden muss.

Die AGB enthalten generelle Bestimmungen, welche allgemein gelten, sowie besondere Bestimmungen für die einzelnen Vertragstypen.

## 2. Lizenzvertrag COBEDIAS® Software

### 2.1. Lizenz

COBEDIX erteilt dem Kunden für die im Vertrag bezeichnete COBEDIAS® Software eine Lizenz. Die Lizenz bedeutet das Recht, die Software im Objectcode auf einem eigenen System für eigene Zwecke zu nutzen.

Der Kunde hat das Recht, die Software durch einen externen Outsourcing-Dienstleister betreiben zu lassen. Dieser darf die Software nur für den Kunden einsetzen und muss sich schriftlich zur Einhaltung der Bedingungen verpflichten, welche dem Kunden durch den Vertrag und die AGB auferlegt werden.

Das Nutzungsrecht ist auf die im Vertrag bezeichnete Anzahl gleichzeitiger Nutzer, Instanzen oder Transaktionen beschränkt.

Nicht zulässig sind: der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleihe oder Weitergabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objectcodes in den Sourcecode.

### 2.2. Übergabe und Installation

COBEDIX übergibt dem Kunden die Software auf einem geeigneten Datenträger, bzw. stellt diese in elektronischer Form zur Verfügung. Die Installation der Software wird zusätzlich verrechnet.

### 2.3. Lizenzgebühren

Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzgebühren gemäss Vertrag zu bezahlen. Die Lizenzgebühren werden mit der SW-Lieferung in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung der Lizenzgebühr erhält der Kunde das Lizenzfile, welches die SW-Nutzung im vereinbarten Zeitraum ermöglicht.

### 2.4. Gewährleistung

Zur Wahrung der Mängelrechte hat der Kunde die Software unmittelbar nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt mit der Auslieferung. Während dieser Zeit werden reproduzierbare Programmfehler behoben oder Umgehungslösungen angeboten, sofern die Software nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen. Insbesondere wird COBEDIX im Rahmen der Gewährleistung keine Wartung gemäss Ziffer 3 erbringen, sofern diese über die reine Fehlerbehebung hinausgeht.

Der Kunde ist verpflichtet, für die COBEDIAS® Software mit der COBEDIX ab dem Zeitpunkt der Lieferung einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

### 2.5. Vertragsdauer

Die minimale Mietvertragsdauer für COBEDIAS® Software beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate. Mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Lizenzvertrags ist sie für beide Parteien gegenseitig kündbar.

## 3. Wartung von COBEDIAS® Software

### 3.1. Vertragsgegenstand

COBEDIX erbringt für die im Vertrag aufgeführte COBEDIAS® Software Wartungsleistungen. Die Wartungsleistungen werden nachfolgend definiert und Service Level Agreements (SLA) weiter spezifiziert.

### 3.2. Hotline

COBEDIX unterhält eine Hotline, welche Supportanfragen beantwortet. Der Kunde bezeichnet seinerseits einen Systemverantwortlichen. Dieser sammelt die Supportanfragen betriebsintern und leitet sie an die Hotline weiter. Die Hotline ist nicht dazu bestimmt, einfache Benutzeranfragen zu bearbeiten, deren Antwort sich aus den Handbüchern ergeben würde oder um die Benutzer auszubilden.

### 3.3. Störungsanalyse

COBEDIX analysiert auftretende Störungen, ordnet diese einem Verantwortlichkeitsbereich zu und schlägt, sofern die Störung durch die COBEDIAS® Software verursacht wird, eine geeignete Lösung vor.

### 3.4. Fehlerbehebung

Auftretende Fehler der Software werden von COBEDIX entsprechend ihrer Dringlichkeit durch Entwicklung von Korrekturcode oder von Umgehungslösungen, durch Anpassung der Bedienungsabläufe des Kunden oder durch Bereitstellen eines neuen Software-Releases behoben.

Bei wesentlichen Betriebsstörungen hat der Kunde Anspruch auf eine individuelle Fehlerbehebung. In allen übrigen Fällen erfolgt die Fehlerbehebung in der Regel mit dem nächsten Release.

### 3.5. Releases



Neue Releases der Software werden dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Release (Update) ist eine neue Fassung der Software oder ein Zusatzpaket (Patch, Bugfix) zur Software. Ein Release behebt Fehler oder enthält eine technische Verbesserung.

Die Installation von Releases auf dem Kundensystem ist durch die pauschale Vergütung nicht abgedeckt.

COBEDIX ist berechtigt, die Erbringung von Wartungsleistungen von der Installation eines bestimmten Releases abhängig zu machen. Ein neuer Release muss in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Freigabe installiert werden.

### 3.6. Wartung von individueller Software

Die Wartungsleistungen beziehen sich auf die im Vertrag erwähnte Standardsoftware. Die Wartung von individuell für den Kunden entwickelten Programmen oder Programmteilen ist nicht Bestandteil dieser Wartungsleistungen.

### 3.7. Lieferung von neuen Versionen.

Eine Version (Upgrade) ist eine neue Fassung der Software, die im Gegensatz zum Release gemäss Produktebeschreibung von COBEDIX eine wesentliche Erweiterung der Funktionalität und/oder eine grundlegende, technische Verbesserung enthält. COBEDIX kann den Erwerb von neuen Versionen kostenpflichtig machen.

### 3.8. Betriebs- und Reaktionszeiten

COBEDIX erbringt ihre Wartungsleistungen während den ordentlichen Geschäftszeiten an der zuständigen Geschäftsstelle von COBEDIX.

Bei wesentlichen Betriebsstörungen sichert COBEDIX während den Betriebszeiten eine Reaktionszeit von 1 Arbeitstag zu.

### 3.9. Wartungsgebühren

Die Entschädigung für die Wartungsleistungen (bis max. 16 Stunden pro Kalenderjahr) ist Bestandteil des SW-Mietpreises. COBEDIX stellt diese ab Vertragsbeginn jährlich im voraus in Rechnung. Wartungsleistungen, welche über die 16 Stunden hinausgehen, werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

### 3.10. Gewährleistung

COBEDIX erbringt die Wartungsleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. COBEDIX kann jedoch nicht garantieren, dass die Software ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann.

### 3.11. Vertragsdauer

Wartungsverträge enden mit dem Ablauf der SW-Mietlizenz.

## 4. Kaufvertrag für Hardware sowie Sublizenzen für Software von Drittherstellern

### 4.1. Vertragsgegenstand

COBEDIX verkauft dem Kunden die im Vertrag bezeichnete Hardware, welche entweder von Drittherstellern oder von COBEDIX selber hergestellt respektive zusammengesetzt

wird. Zudem verkauft COBEDIX dem Kunden Lizenzen für Software von Drittherstellern, insbesondere Betriebssysteme und Netzwerksoftware.

Umfang und Inhalt der Softwarelizenz ergeben sich dabei aus den Lizenzbestimmungen des Herstellers.

Für den Fall, dass solche Herstellerlizenzen nicht explizit vereinbart wurden, gelangen die Lizenzbedingungen unter Ziffer 2.1 zur Anwendung.

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte der Hersteller an Programmen und Dokumentationen und wird die entsprechenden Schutzrechtsvermerke unverändert belassen. Der Kunde verpflichtet sich, Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

### 4.2. Lieferung

COBEDIX liefert an den Betriebsort des Kunden.

COBEDIX übergibt dem Kunden die Software von Drittherstellern auf dem vom Hersteller an COBEDIX abgegebenen Datenträger. Eine Dokumentation wird nur abgegeben, wenn diese vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird.

Die Installation der Software wird als Dienstleistung verrechnet.

### 4.3. Preise

Der Kunde verpflichtet sich, die im Vertrag bezeichneten Hardwarekaufpreise und Lizenzgebühren zu bezahlen. Diese werden von COBEDIX nach Lieferung in Rechnung gestellt.

### 4.4. Gewährleistung für Hard- und Software von Drittherstellern

Zur Wahrung seiner Mängelrechte hat der Kunde die ihm gelieferte Hardware und Software unmittelbar nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich zu rügen.

Für Drittprodukte ergeben sich die Gewährleistungsrechte aus den Herstellerbedingungen. Sofern diese nichts anderes regeln, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate.

Gegenüber COBEDIX bestehen diese Gewährleistungsrechte für Drittprodukte ausschliesslich darin, dass COBEDIX die Gewährleistung gegenüber dem Hersteller/ Lieferanten im Namen des Kunden einfordert. Kommt der Hersteller/Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt COBEDIX die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab.

### 4.5. Garantie für Hardware von COBEDIX

Für von COBEDIX zusammengesetzte Hardwareprodukte garantiert COBEDIX, fehlerhafte Produkte während einer Zeitdauer von 1 Jahr nach Kauf kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen. Es handelt sich dabei um eine Bring-in Garantie. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Zusatzleistungen werden nach Aufwand zu den gültigen Ansätzen von COBEDIX in Rechnung gestellt.



## 5. Supportvertrag für Hard- und Software von Drittherstellern

### 5.1. Vertragsgegenstand

COBEDIX erbringt während der Betriebszeiten gemäss Ziffer 3.8 über die Gewährleistung hinaus Supportleistungen für Hardware und Software von Drittherstellern, sofern der Kunde vorgängig einen Supportvertrag abgeschlossen hat.

Der Inhalt der Supportleistungen ergibt sich aus dem entsprechenden Service Level Agreement.

### 5.2. Preise

Als Entschädigung für die definierten Supportleistungen bezahlt der Kunde COBEDIX die im Vertrag bezeichnete pauschale Vergütung. COBEDIX stellt diese ab Vertragsbeginn je nach Vertrag entweder jährlich oder quartalsweise im Voraus in Rechnung.

Zusatzleistungen werden zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

### 5.3. Gewährleistung

COBEDIX erbringt die Supportleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. COBEDIX kann jedoch nicht garantieren, dass die unterstützten Produkte ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden können.

### 5.4. Vertragsdauer

Supportverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie treten auf das im Vertrag genannte Datum in Kraft und sie sind jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündbar.

## 6. Dienstleistungsvertrag

### 6.1. Vertragsgegenstand

COBEDIX erbringt EDV-Dienstleistungen wie Installation von Hardware und Software, Vornahme von kundenspezifischen Einstellungen der Software (Customizing und Parametrisierung), Rollouts, Durchführung der Datenübernahme, Durchführung von Projekten, Unterstützung bei der Projekteinführung und Inbetriebnahme (Projektmanagement), Durchführung von Tests, Schulung sowie Support des Kunden. Die von COBEDIX jeweils zu erbringenden Dienstleistungen werden im Vertrag beschrieben.

### 6.2. Systemintegration

COBEDIX übernimmt die Verantwortung für die Systemintegration nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich erwähnt wird. Die Übernahme dieser Verantwortung setzt voraus, dass der Kunde seine Anforderungen vorgängig spezifiziert.

Der Verkauf von Hardware (siehe Ziff 4), die Lizenzierung von Software (siehe Ziff 2) sowie die Erbringung von Dienstleistungen werden als voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte betrachtet.

### 6.3. Erfüllungsort

Dienstleistungen werden nach Wahl von COBEDIX entweder

an einer Geschäftsstelle von COBEDIX oder beim Kunden erbracht.

### 6.4. Preise

Dienstleistungen werden von COBEDIX zu den im Vertrag bezeichneten Konditionen in Rechnung gestellt. Felt es an einer besonderen Vereinbarung, rechnet COBEDIX nach Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen ab.

### 6.5. Gewährleistung

Bei jeder Dienstleistung wendet COBEDIX die entsprechende Sorgfalt an.

Ist aufgrund einer Dienstleistung ein zu übergebendes Arbeitsresultat geschuldet, gewährleistet COBEDIX, dass das Arbeitsresultat im Zeitpunkt der Übergabe den Spezifikationen entspricht, wie sie im Vertrag definiert wurden. Mängel hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt in solchen Fällen 3 Monate und beginnt mir der Abnahme durch den Kunden. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch COBEDIX. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

## 7. Generelle Bestimmungen

### 7.1. Termine

Terminangaben für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind ohne ausdrückliche Zusicherungen im Vertrag Richtwerte und nicht verbindlich.

### 7.2. Übernahme, Abnahme und Genehmigung.

COBEDIX erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsresultates.

Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsresultates nicht ausschliessen, hindern die Abnahme nicht.

Eine formelle Abnahme, bei welcher anhand von Tests die Einhaltung der Abnahmekriterien geprüft wird, findet nur statt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Findet in diesem Fall die Abnahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum statt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

In allen übrigen Fällen gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Ablieferung schriftlich eine Abnahmeverweigerung ausspricht.

Produkte und Arbeitsresultate gelten in jedem Fall als abgenommen und genehmigt, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.

### 7.3. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann COBEDIX nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen.

### 7.4. Verzug von COBEDIX

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin nicht eingehalten und ist diese Verzögerung durch COBEDIX verschuldet, hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von



mindestens 30 Tagen zu setzen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so befindet sich COBEDIX im Verzug und der Kunde kann die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen.

#### 7.5. Preise und Spesen

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern und allfälliger weiterer Abgaben.

COBEDIX kann Vorauszahlungen verlangen.

COBEDIX hat Anspruch auf Ersatz der Spesen im effektiv angefallenen Umfang. COBEDIX kann Spesenpauschalen verlangen.

COBEDIX ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern. Gültig sind jeweils die Preise und Spesenansätze gemäss der aktuellen Preisliste von COBEDIX.

#### 7.6. Rechnungstellung und Fälligkeit

Rechnungen von COBEDIX gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich widersprochen wird. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug.

#### 7.7. Reisezeit

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. COBEDIX kann für die Reisezeit Pauschalen verlangen.

#### 7.8. Zusatzaufwand

Folgende Leistungen kann COBEDIX zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

- Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind
- Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder erwarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die lizenzierten Programme von COBEDIX erfolgen);
- Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physikalische Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen);
- Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat;
- Aufwand, der durch Software/Viren-Angriffe verursacht wurde.

#### 7.9. Zahlungsverzug des Kunden

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung von

COBEDIX in Verzug, so kann COBEDIX einen Verzugszins von 5% verlangen und nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen, respektive einen auf eine bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen.

#### 7.10 Mitwirkungspflichten

Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, dass COBEDIX die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

**Ansprechpartner:** Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden

**Ausbildung:** Ausbildung von Mitarbeitern in Bezug auf die Vertragsprodukte; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und - falls erforderlich - Ausbildung von Superusern;

**Störungs- und Fehlermeldungen:** Unverzögliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern durch den Systemverantwortlichen in der von COBEDIX vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen;

**Datenverantwortung:** Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;

**Datensicherung:** Ausführung und Kontrolle der Datensicherung und sichere Aufbewahrung des Backups, sofern diese Aufgaben im betreffenden Vertrag nicht ausdrücklich von COBEDIX übernommen werden;

**Infrastruktur:** Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für die Installation von Vertragsprodukten; Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Raumtemperatur und Sauberkeit von Räumlichkeiten, in welchen sich Komponenten befinden; Sicherstellung der Stromversorgung; Gewährung des Zutritts für COBEDIX Mitarbeiter zu den Räumlichkeiten des Kunden; Sicherung der Vertragsprodukte gegen unbeabsichtigten Verlust, Beschädigung, Diebstahl und Elementarschäden;

**Benutzungsvorschriften:** Einhaltung der von COBEDIX bzw. den Herstellern vorgegebenen Benutzungsvorschriften; sorgfältige Behandlung und äusserliche Reinigung der Vertragsprodukte;

**Unterstützung von COBEDIX:** Mithilfe bei Arbeiten im Bereich des Kunden nach Anweisung von COBEDIX; Ausführung der von COBEDIX dem Kunden zugewiesenen Arbeiten;

**Schnittstellen:** Definition und Programmierung der kundenseitig zu realisierenden Schnittstellen;

**Komponenten des Kunden:** termingerechte Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt der kundenseitig zu beschaffenden Komponenten;

**Nebenunternehmer:** Koordination und Sicherstellung der Leistungserbringung von Nebenunternehmern;



Kommunikation: Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internetanschluss und Telefonie; Verwaltung der Schnittstelle mit den entsprechenden Anbietern;

Fernwartung: Einrichtung und Unterhalt der kundenseitig zu installierenden technischen Einrichtungen für die Fernwartung für jedes gewartete Produkt;

Verantwortung für Produktauswahl: Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzten Produkte den von ihm beabsichtigten Zweck erfüllen

Verbrauchsmaterial: Besorgung von Verbrauchsmaterial wie Toner, Papier und Disketten sowie Ersatz von Verschleissteilen.

#### 7.11. Rechte am Arbeitsergebnis

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sämtliche Rechte an den durch COBEDIX oder deren Subakkordanten erstellten Arbeitsergebnissen bei COBEDIX. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

#### 7.12. Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden

Eine eigenmächtige Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde Hardware- oder Softwareprodukte unsachgemäss behandelt, selber verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von COBEDIX autorisierte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. Überdies kann COBEDIX den dadurch verursachten, zusätzlichen Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung stellen.

#### 7.13. Haftung

COBEDIX haftet höchstens bis zum Preis des mangelhaften Produktes oder der fehlerhaften Dienstleistung. Im Falle wiederkehrender Dienstleistungen (Wartung etc) gilt eine Jahresgebühr als Preis der Dienstleistung. Für Vermögensschäden wie entgangenem Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter, Verzugsschäden, Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung, Schäden aus der kommerziellen Anwendung der Produkte und für aus dem Beizug Dritter resultierende Kosten wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### 7.14. Verrechnungsausschluss

Mit Forderungen von COBEDIX kann der Kunde nur solche Gegenforderungen verrechnen, die von COBEDIX schriftlich anerkannt wurden.

#### 7.15. Sicherheiten

COBEDIX behält sich das Eigentum an den verkauften Hardwareprodukten vor, bis der Kunde die Hardwareprodukte vollständig bezahlt hat. Der Kunde verpflichtet sich, Eigentumsvorbehalte Dritten, insbesondere allfälligen Vermietern, mitzuteilen sowie unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardwareprodukte nicht zu veräussern und sie sorgfältig zu behandeln.

Die Erteilung einer Nutzungslizenz erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren. Unterlässt der Kunde die Bezahlung der Lizenzgebühren, so verliert er nach einmaliger schriftlicher Mahnung sämtliche Nutzungsrechte an der unbezahlten Software und ist verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Dokumentationen an COBEDIX zurückzugeben.

#### 7.16. Geheimhaltung

COBEDIX und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Dazutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

#### 7.17. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der darauf basierenden Verträge unwirksam, so sollen die übrigen Bestimmungen trotzdem Geltung haben und der Vertrag ist so auszulegen und zu ergänzen, dass der mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Zweck soweit wie möglich erreicht werden kann.

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von COBEDIX oder - bei Verträgen einer Niederlassung - der Sitz der Niederlassung von COBEDIX.